

Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Multifunktionsarena Erfurt vom . .2016

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am . . 2016 nachfolgende Satzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt.

§ 1

Rechtsnatur, Name und Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Multifunktionsarena Erfurt". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "MFA".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro
(in Worten: eine Millionen Euro).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Vermögensverwaltung, insbesondere die Verpachtung der Multifunktionsarena in der Arnstädter Straße 55, 99096 Erfurt an die Betreibergesellschaft der Multifunktionsarena zur Refinanzierung des Schuldendienstes, die Finanzierung der Multifunktionsarena sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen und Geschäfte.
- (2) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werkausschuss (§ 9),
- der Stadtrat (§ 10) und
- der Oberbürgermeister (§ 11).

§ 4

Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 durch den Stadtrat bestellt werden. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Sportdirektor, der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor. Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.

(5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 6

Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung"(i. V.).

(2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag" (i. A.).

(3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.

(4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Multifunktionsarena Erfurt).

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt einschließlich der Eigenbetriebe gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen.

§ 9

Werkausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4),

der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro. Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro übersteigen,
4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro,
5. Stundung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
6. Erlass von Forderungen ab 7.500,00 Euro,
7. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
8. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 80.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro,
9. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche,
10. Vergabe von Leistungen nach VOF ab 25.000,00 Euro, nach VOL ab 50.000,00 Euro, nach VOB ab 100.000,00 Euro sowie die Nachträge zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern der kumulierte Nachtragswert zum Wert des Hauptvertrages die vorgenannten Wertgrenzen überschreitet. Das gleiche gilt, wenn der kumulierte Nachtragswert 10 % des Vertragswertes überschreitet,
11. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 25.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
12. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

(3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.

§ 10 Stadtrat

(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:

1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,

2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
4. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Landeshauptstadt Erfurt,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
9. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
10. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters,
11. Entnahme von Eigenkapital,
12. in den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 8 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
13. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- oder den Stadratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, ThürGemHV in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grund-

sätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen.

Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.

(3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.

(4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.

(5) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Verwaltungsdirektor geleitet.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.

(2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10% verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16 Buchführung

(1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.

(2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17 Berichtspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung

und

2. erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.

(4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, jedoch frühestens zum 01. Juli 2016 in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister